

A n o r d n u n g d e r E r s a t z w a h l

eines Mitglieds des Gemeinderates und als Gemeindeammann von Schlierbach für den Rest der Amtsdauer 2020 bis 2024

Der Gemeinderat Schlierbach beschliesst infolge Demission von Gemeindeammann Michael per 31. Dezember 2021, gestützt auf die Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007, das Stimmrechtsgesetzes (StRG) vom 25. Oktober 1988, das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 und die Gemeindeordnung vom 4. Mai 2017:

Abstimmungstag

1. Auf **Sonntag, 6. Februar 2022**, wird, unter Vorbehalt einer stillen Wahl, die Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates und Gemeindeammann von Schlierbach für den Rest der Amtsdauer 2020 bis 2024 angesetzt.

Stille Wahl

2. Für diese Ersatzwahl ist das stille Wahlverfahren zulässig. Wahlvorschläge müssen bis **Montag, 20. Dezember 2021, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Schlierbach eintreffen. Die Verwaltung ist ausnahmsweise an diesem Montag-Vormittag bis 12.00 Uhr geöffnet.
3. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Schlierbach zu unterzeichnen.
4. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie die Unterzeichner folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Wohnort mit genauer Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Beruf anzugeben.
5. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten die Vorgeschlagenen für eine stille Wahl ausser Betracht fallen.
6. Wird auf allen bereinigten Wahlvorschlägen nur höchstens ein Kandidat oder eine Kandidatin vorgeschlagen, so ist dieser/diese, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.
7. Kommt eine stille Wahl zustande, so hat der Gemeinderat von Schlierbach die Urnenwahl abzusagen.

Urnenwahl

8. Im Fall der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988. Das Stimmregister wird am Dienstag, 1. Februar 2022, 18.00 Uhr, abgeschlossen. Es kann von den Stimmberechtigten eingesehen werden, soweit es nicht zur Kontrolle der Stimmabgaben verwendet wurde.
9. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 14. Januar 2022 den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindeverwaltung gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen.
10. Der Gemeinderat von Schlierbach hat nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Wahl zu treffen und Farbe, Format sowie Papierqualität der Wahllisten öffentlich bekannt zu machen.
11. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 13. März 2022 statt.

Einreichung Wahlvorschläge

12. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Schlierbach können zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten für die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates und als Gemeindeammann gegen Vergütung von Fr. 10.00 pro 100 Stück beziehen. Bestellungen haben bis spätestens am Montag, 27. Dezember 2021 bei der Gemeindeverwaltung Schlierbach zu erfolgen.
13. Für die Wahl des Gemeinderates sind auch nichtamtliche Kandidatenlisten zulässig. Für diese gelten folgende Anforderungen: Format A5, Papierqualität Recyclo-Set 90g, Farbe naturweiss.

Schlierbach, 27. September 2021

Gemeinderat Schlierbach

Die Gemeindepräsidentin:



Marina Graber

Die Gemeindeschreiberin:



Claudia Lustenberger

Kopie an

- Abteilung Gemeinden, Bundesplatz 14, 6002 Luzern
- Parteien Schlierbach (per E-Mail)
- Urnenbüro Schlierbach (per E-Mail)
- Anschlagkasten
- Veröffentlichung Homepage Gemeinde Schlierbach